

81. 1. Ist gegen einen Genossenschaftsbeschluß, durch welchen dem Grubenvorstande über die Jahresverwaltung Entlastung erteilt wird, die Berufung auf richterliche Entscheidung darüber zulässig, ob dieser Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereicht?

2. Dürfen in einer Gewerkschaftsversammlung, welche dazu berufen ist, um die von dem Grubenvorstande gelegte Rechnung abzunehmen, die Mitglieder dieses Grubenvorstandes das ihnen als Mitgewerken zustehende Stimmrecht im Interesse der eigenen Entlastung ausüben?

Preuß. Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 115 (G. S. S. 705).

V. Civilsenat. Urtheil v. 27. April 1881 i. S. M. u. Gen. (Kl.) w. Gewerkschaft v. E. (Bekl.) Rep. V. 345/80.

- I. Kreisgericht Bochum.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Kläger sind Mitgewerken der Gewerkschaft v. E. Sie sind in dem Appellationserkenntnis mit ihrem Antrage, einen Gewerkschaftsbeschuß aufzuheben, abgewiesen und auf die von ihnen eingelegte Revision ist das Appellationserkenntnis bestätigt worden.

Gründe:

„In der Gewerkenversammlung vom 18. Juli 1878 ist dem Grubenvorstande mit Stimmenmehrheit Decharge über die Rechnung für das Jahr 1877 erteilt worden. Die klagenden Gewerken haben gegen die Erteilung der Decharge gestimmt. Sie sind jetzt auf Grund des Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865 §. 115 Abs. 1 lautend:

„Winnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschuß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschuß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen,

innerhalb der genannten Frist mit dem Antrage klagbar geworden:

ihnen gegenüber den in der Gewerkenversammlung vom 18. Juli 1878 gefaßten Beschuß, dem Grubenvorstande Decharge zu erteilen, für ungültig und aufgehoben zu erklären.

Die beklagte Gesellschaft wendet zunächst ein, daß das Anfechtungsrecht in §. 115, als eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes im U. L. R. I. 17. §. 15 nicht auf den vorliegenden Gewerkenbeschuß bezogen werden könne, durch welchen in Erledigung der ordentlichen Verwaltung dem Rechnung legenden Grubenvorstande Decharge erteilt werde. Nur solche Gewerkschaftsbeschlüsse sollen anfechtbar sein, durch welche eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes der Substanz, bezw. des Eigentums und der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens herbeigeführt werden würde.

Der erste Absatz des §. 115 ist nach den Motiven zur Regierungsvorlage des Allg. Bergges. (S. 77) aus dem U. L. R. I. 17. §. 15 entlehnt. In den §§. 10 flg. a. a. O. wird bestimmt, daß über eine ge-

gemeinschaftliche Sache in der Regel nur unter Einstimmigkeit aller Teilnehmer verfügt werden kann. Ausnahmsweise soll bei Verfügungen über die Substanz der gemeinschaftlichen Sache und die Art ihrer Verwaltung oder Benutzung die Mehrheit der Stimmen entscheiden, aber nur dann, wenn die Minderheit nicht die Aufhebung der Gemeinschaft fordert. Wird ein solcher Antrag auf Auseinandersetzung erhoben, so darf bis zur Auseinandersetzung keine Veränderung vorgenommen werden. Ist die Aufhebung der Gemeinschaft unstatthaft, so hat nach §. 15 der Widersprechende die Befugnis, auf richterliche Untersuchung darüber anzutragen, ob die von der Mehrheit beschlossene Verfügung zum gemeinschaftlichen Besten gereiche. Wird dies verneint, so darf wider den Willen auch nur eines Teilhabers an der Sache, in deren Verwaltung und Benutzung nichts geändert werden (§. 16).

Auf Grund dieser Vorschriften und im Anschluß an das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks §§. 6—9 (Ges. Sammlung S. 265) hat das preussische Obertribunal in wiederholten Entscheidungen das Anfechtungsrecht in §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 und in §. 115 des Allg. Bergges. auf solche Gewerkschaftsbeschlüsse beschränkt, durch welche in der bisherigen Sachlage etwas geändert werden soll.

Entf. vom 14. Dezember 1857; vom 6. März 1868; vom 12. Juni 1875. Entsch. Bd. 37 S. 322 namentlich 331, Bd. 59 S. 363, Bd. 75 S. 229 namentlich 239. Vergl. auch Entf. von 21. Mai 1869 Bd. 61 S. 305.

Es bedarf gegenwärtig keiner Entscheidung dieser Prinzipienfrage. Jedenfalls handelt es sich vorliegend um einen Gewerkschaftsbeschluß, durch welchen eine Änderung in der bisherigen Sachlage herbeigeführt wird. Durch den Gewerkschaftsbeschluß vom 18. Juli 1878, in welchem dem Grubenvorstande Decharge erteilt wird, soll die bis dahin bestehende Verantwortlichkeit des Grubenvorstandes für die Verwaltung während des Rechnungsjahres 1877 aufgehoben werden. Gegenstand dieser Rechnungslegung sind allerdings die in der Vergangenheit liegenden Verwaltungsmaßregeln des Grubenvorstandes in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der verklagten Gewerkschaft (Allg. Bergges. §. 128). Soweit durch diese Verwaltungsakte Rechtsverhältnisse zwischen der Gewerkschaft und Dritten begründet worden sind, muß die Gewerkschaft diesen Dritten gegenüber die Handlungen ihres Bevollmächtigten in

gleichem Umfange wie jeder Machtgeber wider sich gelten lassen (U.R.N. I. 13. §. 85). Vorliegend handelt es sich aber lediglich um die Beziehungen zwischen Bevollmächtigtem und Machtgeber, darum, ob der Grubenvorstand bei den einzelnen Verwaltungsakten seine Verpflichtungen als Bevollmächtigter erfüllt hat (U.R.N. I. 13. §§. 37 flg.). Von diesem Gesichtspunkte aus sind diese Verwaltungsmaßregeln zu prüfen. Es ist zu erwägen, ob der Grubenvorstand sich durch seine Verwaltung der Gewerkschaft nicht verantwortlich gemacht hat, und ob dadurch, daß ihm in dem angefochtenen Gewerkschaftsbeschlusse Decharge erteilt worden, mit Recht anerkannt ist, daß ihm keine Vertretung aus seiner Verwaltung zur Last falle.

Nach §. 122 des Allg. Bergges. hat der Repräsentant oder Grubenvorstand die Verpflichtung, alljährlich einer Gewerkenversammlung eine vollständige Verwaltungsrechnung zu legen.

Die Gewerkenversammlung vom 18. Juli 1878 war unter anderen dazu einberufen, um die Rechnung für 1877 einzusehen, den Bericht der mit Revision derselben beauftragten Kommission entgegenzunehmen und sodann dem Grubenvorstande Decharge zu erteilen. Nach Vorlegung der Rechnung hat jeder Bevollmächtigte und Verwalter das Recht zu verlangen, daß der Rechnungsnehmer sich über dieselbe erklärt, seine Erinnerungen vorbringt und nach Erledigung derselben dem Rechnungsfleger Quittung erteilt.

U.R.N. I. 14. §§. 145 flg.; I. 13. §§. 60. 61. 71.

Im Anschluß an das Monitum, welches die mit Revision der Rechnung beauftragte Kommission in ihrem Berichte vom 24. Juni 1878 bezüglich der alten Ausstände von Zusagezinsen gezogen hatte, haben die Kläger der Erteilung der Decharge in der Gewerkenversammlung vom 18. Juli 1878 deshalb widersprochen, weil der Grubenvorstand bei Einziehung der Zusage seine Schuldigkeit nicht gethan habe. Die Kläger stützen auch jetzt ihren Klageantrag auf dieses Monitum.

(Es werden nun die Thatsachen näher mitgeteilt, aus denen die Kläger folgern, daß der Grubenvorstand sich bei Einziehung der Zusage eine Verzögerung hat zu schulden kommen lassen. Demnächst lauten die Gründe, wie folgt:)

Gewiß gehört es zu einer ordentlichen Verwaltung und zu den Pflichten des Grubenvorstandes, daß er die ausgeschriebene Zusage

(Allg. Bergges. §§. 102. 118) von den Gewerken rechtzeitig einzieht. Unterläßt er dies, so macht er sich verantwortlich.

U. N. N. I. 14. §. 116.

Wenn aber der Grubenvorstand wegen einer solchen Verzögerung in Anspruch genommen und ihm die Decharge verweigert werden soll, so muß ihm nachgewiesen werden, daß durch diese Verzögerung der Gewerkschaft ein Nachteil erwachsen ist. Diesen Nachweis haben die Kläger nicht erbracht. Sie finden den Nachteil darin, daß die säumigen Gewerken, als sie mit Klage bedroht wurden, zur Abwendung ihrer Verurteilung unter Übergabe der Kuzscheine der verklagten Gewerkschaft den Verkauf der Kuze behufs ihrer Befriedigung anheimgestellt haben, und daß die Gewerkschaft auf diese Weise in dem Besitz von 107 Kuzen, auf welche eine erhebliche Zusage rückständig ist, gelangt ist. Die Gewerken haben aber mit dieser Zurdispositionsstellung nur das im §. 130 des Berggesetzes ihnen eingeräumte Recht ausgeübt, sie hätten dies auch bei einer früheren Einklagung der Zusage thun können, wie denn nach der Behauptung der Verklagten die Wittve und die Erben S. dies bei einer früheren Mahnung in sichere Aussicht gestellt haben sollen. Der Grubenvorstand konnte die Überlassung der Kuze an die Gewerkschaft nicht hindern. Die Beklagte befindet sich noch im Besitz derselben, und es steht nicht fest, ob sie bei dem Verkaufe derselben im Wege der Mobilienversteigerung aus dem erzielten Kaufgelde die Rückstände wird decken können oder ob sie einen Ausfall erleiden wird (§. 131 a. a. O.). Dieselben Folgen konnten aber auch früher bei rechtzeitiger Einforderung der Zusage eintreten.

(Es werden thatsächliche Anführungen der Parteien berichtigt und es wird sodann in den Gründen, wie folgt, fortgeföhren:)

Ist dies Monitum der Kläger gegen die Jahresrechnung für 1877 nicht begründet, so durfte aus diesem Grunde dem Grubenvorstande nicht die Decharge, das heißt die Erklärung verweigert werden, daß aus seiner Verwaltung Ansprüche gegen ihn nicht mehr beständen (U. N. N. I. 14. §. 145). Indem die Gewerkenversammlung vom 18. Juli 1878 diese Decharge erteilte, erfüllte sie eine ihr gesetzlich obliegende Pflicht, und der diesfällige Gewerkschaftsbeschuß ist im Sinne des §. 115 des Allg. Bergges. als ein zum Besten der Gewerkschaft gereichender anzusehen, weil bei unterlassener freiwilliger Dechargeleistung für die Gewerkschaft die Gefahr entstand, im Rechtswege zwangsweise

und kostenpflichtig zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten zu werden. In der Revisionsrechtfertigung ist noch geltend gemacht, daß die Beklagte jedenfalls nicht bewiesen habe, daß die Ansprüche unbegründet seien, deren spätere Geltendmachung bei versagter Decharge noch möglich bleiben würde. Es ist hieran die Folgerung geknüpft, daß ein Gewerkschaftsbeschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft gereiche, durch welchen Entschädigungsansprüche aufgegeben würden, welche möglicherweise doch noch geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden, weil der Rechnungsnehmer nicht deshalb die Quittungsleistung verzögern darf, weil es ihm etwa später einmal möglich sein könnte, ein Rechnungsmonitum besser zu begründen, dessen Rechtfertigung ihm bei der Rechnungsabnahme mißlungen ist. Es handelt sich nicht um einen vorhandenen, etwa später erst fälligen Anspruch, dessen Verfolgung durch einen Vorbehalt in der Quittung gesichert werden könnte.

In der Gewerkschaftsversammlung vom 18. Juli 1878 ist nach der Behauptung der Kläger die Stimmenmehrheit für die Dechargeerteilung dadurch erzielt worden, daß die Mitglieder des Grubenvorstandes in eigenem Namen und als Beauftragte anderer Kurzinhaber für diese Dechargeleistung gestimmt haben. Die Beklagte hat zugestanden, daß die Mitglieder des Grubenvorstandes in der Gewerkschaftsversammlung vom 18. Juli 1878 an allen Abstimmungen teilgenommen haben. Die Kläger halten es für unzulässig, daß die Mitglieder des Grubenvorstandes ihr Stimmrecht zum Zweck eigener Entlastung ausüben, und fechten den Beschluß auch aus diesem Grunde an.

Es ist von den Klägern nicht angegeben, wie viel Stimmen die Vorstandsmitglieder abgegeben haben, wieviel für eigene Kuxe und wieviel als Bevollmächtigte anderer Gewerkschaften.

Wäre, was aus dem Protokolle über die Gewerkschaftsversammlung vom 18. Juli 1878 nicht ohne weiteres ersichtlich ist, die Behauptung der Beklagten richtig, daß die Vorstandsmitglieder in dieser Versammlung nur 19 Stimmen für ihnen eigentümlich gehörige Kuxe abgegeben haben, und 245 Stimmen in Vertretung anderer Gewerkschaften, so würden, da diese letzteren 245 Stimmen lediglich den Willen der Machtgeber repräsentieren, überhaupt nur 19 Stimmen auf die Vorstandsmitglieder entfallen und bei dem Stimmenverhältnis von 352 für die Entlastung und von 194 Stimmen dagegen, gar nicht den Ausschlag gegeben haben.

Aber auch an sich kann aus der entscheidenden Mitverwertung der Stimmen der Vorstandsmitglieder ein Anfechtungsgrund gegen den Gewerkschaftsbeschluß nicht entnommen werden.

Die verklagte Gewerkschaft ist eine Gewerkschaft des neuen Rechts und also mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet. Zwischen dieser Gewerkschaft als selbständigem Rechtssubjekt und den in ihr vereinigten physischen Personen können Rechtsverhältnisse wie unter Fremden bestehen. Die juristische Person wird bei Eingehung solcher Rechtsverhältnisse von denjenigen physischen Personen vertreten, die nach der maßgebenden Verfassung zu ihrer Vertretung berufen sind. Diese Vertreter dürfen in der Wahrnehmung der Gerechtfame der juristischen Person nicht durch Rücksichten auf ein eigenes, entgegenstehendes Interesse beirrt werden. Der Repräsentant einer juristischen Person kann nicht in deren Namen mit sich selbst ein Rechtsgeschäft eingehen, bei welchem wechselseitige, widerstreitende Interessen vorliegen. Bei den Vertretern physischer Personen, z. B. bei dem Bevollmächtigten (N. L. N. I. 13. §. 21), dem Vater (II. 18. §§. 28. 29), dem Vormunde (II. 18. §§. 46. 147. 148. 253 — Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 §. 86 G. S. S. 431 flg.) muß in einem solchen Kollisionsfalle für eine andere Vertretung gesorgt werden und die gleiche Notwendigkeit ergibt sich bei juristischen Personen.

In gewissen Fällen steht verfassungsmäßig die Vertretung einer juristischen Person nicht deren ständigem Organe, sondern einem außerordentlichen Organe, der Generalversammlung sämtlicher Mitglieder, zu. Auch hier kann das Privatinteresse des einzelnen Mitgliedes und das Interesse der juristischen Person in Widerstreit geraten, welches durch dasselbe Mitglied in der Generalversammlung gewahrt werden soll. Der Wille der juristischen Person wird nach Vorschrift der maßgebenden Verfassung aus dem Willen der einzelnen Mitglieder gebildet. Er ist nicht gleich der Summe dieser Einzelwillen. Immer aber wirkt der Wille des Mitgliedes bei Entstehung des Gesamtwillens der juristischen Person mit. Es dürfen bei diesen Einzelwillen nicht Umstände vorwalten, welche es fraglich erscheinen lassen, ob dieselben lediglich im Bewußtsein und in Erfüllung der Verpflichtung abgegeben sind, die Zwecke der juristischen Person zu fördern, oder ob sie fremden und entgegenstehenden Interessen dienen. Nur bei dem Ausschluß solcher Sonderinteressen kann von einer Wahrnehmung der Rechte der juristi-

schen Person die Rede sein. Jeder Anstand und Fehler im Einzelwillen wirkt auf den aus ihm mit entstandenen Willen der juristischen Person ein. Wenn, wie im vorliegenden Falle zwischen den einzelnen Mitgliedern, die den Grubenvorstand bilden, und der juristischen Person der Gewerkschaft über die seitens des Grubenvorstandes zu legenden Rechnung verhandelt werden soll, so sind besondere Maßregeln geboten, um zu verhindern, daß die von den rechnungslegenden Vorstandsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Mitgewerken abzugebenden Stimmen nicht in ihrem Sonderinteresse und zur Schädigung der Gewerkschaft Einfluß auf den in der Gewerkenversammlung festzustellenden Willen der Gewerkschaft gewinnen.

Die Gesetzgebung hat bei den verschiedenen juristischen Personen verschiedene Wege eingeschlagen, um dergleichen Kollisionen zwischen einer juristischen Person und ihren Vertretern unschädlich zu machen. Bisweilen wird hierzu das staatliche Schutz- und Aufsichtsrecht benutzt (von Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gemeinen Civilrechts, 3. Auflage, Bd. 1 S. 308 zu Nr. 8. S. 312. 313). Nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 44 (G. S. S. 276) darf an Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeindefinteresses zu sorgen. In gleicher Weise sind bei anderen Arten von juristischen Personen durch allgemeine Gesetze oder durch die besonderen Statuten diejenigen Korporationsmitglieder, welche gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder sonstige Beamte der Gesellschaft sind, von der Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen ausgeschlossen, die auf ihre Verwaltung und Geschäftsführung Bezug haben (Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 460. 503; vergl. auch a. a. D. S. 627).

Bei Beratung des Deutschen Handelsgesetzbuches wurde zu Art. 196 des Entwurfs (jetzt Art. 239) es als ein in der Natur der Dinge liegender Satz betrachtet, daß nicht solche Personen zur Entlastung der Rechnungssteller verwendet werden dürfen, welche selbst der Gesellschaft rechnungspflichtig sind, und es wurde, ungeachtet der Selbstverständ-

lichkeit dieses Satzes, für zweckmäßig angesehen, denselben ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen (Prot. S. 353 Nr. 39). Demgemäß lautet Art. 239 Abs. 2:

„Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Teil nehmen.“

Renaud faßt diese Bestimmung dahin auf, daß solche Aktionäre, die mit der Führung von Vereinsgeschäften betraut sind, unfähig sind, bei den die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung betreffenden Beschlüssen der Generalversammlung ihr Stimmrecht auszuüben (a. a. O. S. 503).

Nach den Motiven zur Regierungsvorlage des Allg. Berggef. schließen sich die Vorschriften über die Gewerkenversammlungen, soweit gemeinsame Grundsätze am Platze sind, an das Recht der Aktiengesellschaften im Handelsgesetzbuch und im Gesetze vom 15. Februar 1864 (G. S. S. 57) an. Namentlich ist das Rechtsverhältnis des Repräsentanten nach Analogie der Vorschriften des H. G. B.'s über den Vorstand der Aktiengesellschaft gebildet (Motive S. 71. 72. 78 zu §. 117). Trotz dieser Analogie würde, selbst wenn die Renaud'sche Ansicht für die Generalversammlungen der Aktiengesellschaften richtig wäre (was dahin gestellt bleiben soll), es sich nicht rechtfertigen, dem Repräsentanten oder den Mitgliedern des Grubenvorstandes in der Gewerkenversammlung ihr Stimmrecht zu entziehen, in welcher sie die Verwaltungsrechnung (Allg. Berggef. §. 122) zu legen haben. Die Stellung des Gewerkes zum gewerkschaftlichen Bergwerke ist eine andere, als die des Aktionärs zu dem betreffenden Aktienunternehmen. Vermöge der Art der Beteiligung des Gewerkes durch die periodischen Zubußleistungen und Ausbeutebezüge ist das Interesse des Gewerkes zum Bergwerke ein viel unmittelbarer, als das des Aktionärs, der nur ein bestimmtes feine Rechte und Pflichten begrenzendes Aktientkapital einzahlt. Der Gewerke hat einen viel größeren Einfluß auf den Betrieb und die Geschäftsführung, als der Aktionär (Motive zum Berggef. S. 70). Es würde also in der Entziehung des Stimmrechtes für den rechnungslegenden Repräsentanten oder das Grubenvorstandsmitglied in der rechnungsabnehmenden Gewerkenversammlung eine viel größere Schmälerung seines Verfügungsrechtes als Mitgewerkes liegen, als durch die im H. G. B. Art. 239 vielleicht angeordnete Beschränkung des Stimmrechtes des Aktionärs.

Die im §. 115 des Allg. Bergges. den einzelnen Gewerken gestattete Berufung auf richterliche Entscheidung darüber, ob ein Gewerkschaftsbeschuß zum Besten der Gewerkschaft gereicht, gewährt ein vollständig ausreichendes Schutzmittel gegen einen ungebührlichen Einfluß des rechnungslegenden Repräsentanten oder Grubenvorstandsmitgliedes auf die Gewerkenversammlung, welche die Abnahme der Rechnung zu erledigen hat, ohne daß es erforderlich ist, ihm sein Mitstimmrecht in dieser Gewerkenversammlung zu entziehen. Dem Rechnungsleger ist es in Ausübung seines vollen Stimmrechtes als Mitgewerke unbenommen, auf die Abnahme der Rechnung denjenigen Einfluß zu üben, der ihm nach der Zahl seiner Ruze (Allg. Bergges. §. 111) gebührt. Er kann, wenn es bei der Rechnungsabnahme zur Prüfung der einzelnen Positionen kommt, Maßregeln, die er vielleicht unter Überschreitung seiner Repräsentantenbefugnisse getroffen hat, nachträglich durch seinen Einfluß auf die Abstimmung der Gewerkschaft als Geschäftsherrin zur Anerkennung bringen und aufrecht erhalten. Andererseits steht es den Gewerken der Minorität frei, richterliche Entscheidung darüber einzuholen, ob dieser Gewerkschaftsbeschuß, bei welchem der Repräsentant sein Stimmrecht in vollem Werte geltend gemacht hat, zum Besten der Gewerkschaft gereicht. Wird dies in dem gerichtlichen Erkenntnis bejahend entschieden, so ist damit zugleich die Besorgnis beseitigt, daß der Repräsentant sein Stimmrecht in seinem Sonderinteresse gemißbraucht hat."